

**Publikation Furttaler Frühling
(gemäss Neuerlass VErV vom 1. Juni 2020)**



**Gemeinsame Publikation der Gemeinden
Regensdorf, Dänikon, Buchs, Otelfingen, Boppelsen, Hüttikon**

Aufforderung die Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen zurückzuschneiden

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fuss-/Radwegen und Plätzen werden aufgefordert, Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen, welche in den Strassenraum, sowie in den Fuss- und Radweg hineinragen, **bis spätestens 1. November 2021 zurückzuschneiden.**

Bitte beachten Sie die folgenden Vorschriften:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf das Lichtraumprofil zu erfolgen.
- Bei Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m und seitlich mindestens 0.50 m frei gehalten werden.
- Bei Fuss- und Radwegen muss eine lichte Höhe von mindestens 2.65 m und seitlich mindestens 0.30 m frei gehalten werden.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.60 m und 3.00 m über der Fahrbahn hindernisfrei sein.
- Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 2.00 m ab Fahrbahnrand zugelassen.
- Bäume und Bepflanzungen dürfen die Strassen-/ Wegbeleuchtung und die Signalisationen nicht beeinträchtigen.
- Bitte beachten Sie, dass bei Schneelast die Äste weiter nach unten reichen und dementsprechend auch höher zurückgeschnitten werden müssen.
- **Die Lichtraumprofile an Strassen, Fuss-/Radwegen und Plätzen sind durch die Eigentümer dauernd freizuhalten.**

Wir bitten alle Grundeigentümer, diese Vorschriften einzuhalten. Nach dem **1. November 2021** werden Sträucher und Bäume, die noch in den öffentlichen Grund hinausragen, auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten.

Publikation Furttaler Frühling
(gemäss Neuerlass VErV vom 1. Juni 2020)

